

Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes KE 353 "Nördlicher Rad/Gehweg K 17"
im Stadtteil Kerpen**

Der Rat der Stadt Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 den Bebauungsplan KE Nr. 353 „Nördlicher Rad/Gehweg K 17“ im Stadtteil Kerpen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch den Straßenverlauf der Kreisstraße K 17
- Im Westen durch den hier anschließenden Planbereich MA 337 „Manheim-Neu“ mit den Flurstücken 521 und 520 und das hier geänderte Flurstück 585
- Im Südosten durch die freie Landschaft und die hier befindlichen Flurstücke 132 - (Wirtschaftsweg); 50; 45 (Wirtschaftsweg); 44 (Hubertusfließ); 42; 97; 96; und 46 (Heidefließ)

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem als Anlage 1 beige-fügten Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes der Planzeichnung im Maßstab 1: 1000 zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau einer Rad- und Fußwegeanlage als Verbindung zwischen den im Bau befindlichen bzw. fertig gestellten Rad- und Fußwegeanlagen des Umsiedlungsstandortes Manheim mit den vorhandenen Rad- und Fußwegeanlagen im östlichen Bereich der K 17 zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan KE 353 „Nördlicher Rad/Gehweg K 17“ in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan KE 353 „Nördlicher Rad/Gehweg K 17“ und seine Begründung sowie die „Zusammenfassende Erklärung“ gemäß § 10 (4) BauGB liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 231, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 13.10.2014

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

